

WEBA

TREUHAND
STEUERBERATUNGS GMBH

WEIDENBACH
GESELL

STEUERBERATUNG
SANIERUNG & INSOLVENZBERATUNG

BAUMANN
CZICHON

RECHTSANWÄLTE - MEDIATION
FACHANWÄLTE FÜR ARBEITSRECHT



MVG-Novelle 2018

Bad Herrenalb, März 2019

Bernhard Baumann-Czichon
Rechtsanwalt – Fachanwalt für Arbeitsrecht

BAUMANN-CZICHON · ARBEITSRECHT @ BREMEN.DE · WWW.BAUMANN - CZICHON.DE · 0421. 43 93 30

WEIDENBACH & GESELL · STEUERBERATER @ BREMEN.DE · WWW.STEUERBERATER-BREMEN.DE · 0421. 43 93 321

WEBA-TREUHAND STEUERBERATUNGS GMBH · WEBA @ BREMEN.DE · WWW.WEBA-TREUHAND.DE · 0421. 43 93 321



Wir dürfen von staatlichem Recht nur abweichen, soweit dies aus Gründen des evangelischen Glaubens zwingend ist.

So (sinngemäß) Dr. Irmgard Schwätzer, Präses der EKD-Synode

§ 1 Grundsatz



(1) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der **Dienststellen** *der* Körperschaften, **Anstalten, Stiftungen** *und Werke sowie der rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb* der Evangelischen Kirche in Deutschland *und* der **Gliedkirchen** sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden.

(2)

(2a) Für Einrichtungen der Diakonie, die rechtlich nicht selbstständige Einrichtungsteile in mehreren Gliedkirchen unterhalten, gilt dieses Kirchengesetz in der für die Evangelische Kirche in Deutschland geltenden Fassungen, soweit das gliedkirchliche Recht dem nicht entgegensteht.

§ 3 Dienststellen



(3) ¹Entscheidungen nach Absatz 2 über die Geltung von Dienststellenteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. ²Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend. *Bei Widerruf durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend Absatz 2 Satz 1 ist ein*

Einvernehmen mit der Dienststellenleitung nicht notwendig.

(4) Die Dienststellenleitung kann ihr Einvernehmen nach Absatz 2 Satz 1 für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen.

§ 5 Mitarbeitervertretungen



(2) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann im Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen gebildet werden, wenn im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt worden ist. *Die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung ist auch über den Bereich einer Gliedkirche hinaus möglich. In einer Dienstvereinbarung ist festzulegen, welches Mitarbeitervertretungsrecht zur Anwendung kommen soll.*

§ 6 Gesamtmitarbeitervertretungen



(2) ₁Die Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen nach Absatz 1 betreffen. ₂Darüber hinaus übernimmt die Gesamtmitarbeitervertretung *bis zu sechs Monate* die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, wenn in einer Dienststelle im Sinne des [§ 3](#) Absatz 2 eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden ist.

§ 6a Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund



.....Finanzausstattung für den Dienststellenverbund getroffen werden. *Auf Grundlage einer Dienstvereinbarung kann eine Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund auch in anderen Bedarfsfällen eingerichtet werden; Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.*



§ 10 Wählbarkeit

1) ₁Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach [§ 9](#), die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören. *Die Gliedkirchen können bestimmen, dass nur* Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, *wählbar sind. Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als sechs Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.*

§ 10 Wählbarkeit



(2) Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die

....

e) als Ehegatten, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen, Verwandter oder Verschwägerter ersten Grades in häuslicher Gemeinschaft mit einem Mitglied der Dienststellenleitung oder einer Person nach § 4 Absatz 2 leben.

.....

§ 15 Amtszeit



(2) Die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April statt. Die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung endet am 30. April. *Die Amtszeit der neugewählten Mitarbeitervertretung beginnt am 1. Mai.*

§ 16 Neu- und Nachwahl.....



(2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 ist unverzüglich das Verfahren für die Neuwahl einzuleiten. ²Bis zum Abschluss der Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitervertretung wahr, *sofern nicht die Gesamtmitarbeitervertretung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 zuständig ist. Dies gilt* längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird *oder die Mitarbeitervertretung am Sitz des Rechtsträgers nach § 6 Absatz 2 Satz 3 zuständig ist.*

§ 19 Ehrenamt, Behinderungs- und.....



(1) ₁ Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus. ₂ Sie dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden; *dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.*

§ 22 Schweigepflicht



(3) Die Mitarbeitervertretung hat für die Einhaltung des Datenschutzes in den Angelegenheiten ihrer Geschäftsführung zu sorgen.

§ 24 Sitzungen



(1) *Spätestens eine Woche nach Beginn der Amtszeit nach § 15 Absatz 2* hat der Wahlvorstand, im Fall der vereinfachten Wahl die Versammlungsleitung, innerhalb einer Woche die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur Vornahme der nach [§ 23](#) vorgesehenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis die Mitarbeitervertretung über ihren Vorsitz entschieden hat.

§ 26 Beschlussfassung



(1) Die Mitarbeitervertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Die Beschlussfähigkeit muss für jeden Beschluss der Mitarbeitervertretung gegeben sein.

§ 31 Mitarbeiterversammlung



(5) ₁Die Dienststellenleitung ist zu der jeweiligen Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; *die Einladung kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt* werden. ₂Sie erhält auf Antrag das Wort. ₃Sie soll mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeiterversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren.

§ 34 Informationsrechte



²In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht darüber hinaus mindestens einmal im Jahr, auf ein mit Gründen versehenes Verlangen der Mitarbeitervertretung einmal im Kalendervierteljahr, eine Informationspflicht über

g) die Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs.

§ 35 Allgemeine Aufgaben ...



- (3) Die Mitarbeitervertretung soll insbesondere
- d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung *schwerbehinderter Menschen, einschließlich des Abschlusses von Inklusionsvereinbarungen nach § 166 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, und sonstiger besonders* schutzbedürftiger Personen in die Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten,

(5) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können bei Personalgesprächen ein Mitglied der Mitarbeitervertretung hinzuziehen.

§ 36a Einigungsstellen



(1) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung ist für die Dienststelle eine Einigungsstelle zur Beilegung von Regelungsstreitigkeiten zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 40 zu bilden. Durch Dienstvereinbarung kann eine ständige Einigungsstelle gebildet werden. Besteht in der Dienststelle eine Gesamtmitarbeitervertretung, kann dieser die Zuständigkeit für die Bildung von Einigungsstellen von den Mitarbeitervertretungen übertragen werden. Für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 5 Absatz 3 bedarf die Bildung von Einigungsstellen einer Dienstvereinbarung. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung. Die Zuständigkeit des Kirchengerichts für Rechtsstreitigkeiten nach § 60 bleibt unberührt.

§ 36a Einigungsstellen



(2) Nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts können gemeinsame Einigungsstellen für mehrere Dienststellen gebildet werden.

(3) Die Einigungsstelle besteht aus je zwei beisitzenden Mitgliedern, die von der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung bestellt werden, sowie einem oder einer Vorsitzenden, der oder die das Amt unparteiisch ausübt. Der oder die Vorsitzende wird gemeinsam von der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung bestellt. Kommt eine einvernehmliche Bestellung nicht zu Stande, entscheidet auf Antrag das Kirchengengericht über die Bestellung.

§ 36a Einigungsstellen



(4) Die Einigungsstelle wird nach Anrufung durch einen der Beteiligten unverzüglich tätig. Sie entscheidet durch Spruch nach nicht öffentlicher, mündlicher Verhandlung mit Stimmenmehrheit. Bei Beschlussfassung hat sich der oder die Vorsitzende zunächst der Stimme zu enthalten; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zu Stande, nimmt der oder die Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. Bei der Beschlussfassung hat die Einigungsstelle die Belange der Dienststelle und ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen billigen Ermessens angemessen zu berücksichtigen. Die Überschreitung der Grenzen billigen Ermessens kann innerhalb einer Frist von einem Monat von der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung vor dem Kirchengenicht geltend gemacht werden.

§ 36a Einigungsstellen



(5) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland regelt die Entschädigungen für die Mitglieder von Einigungsstellen durch Rechtsverordnung. Den Gliedkirchen bleibt eine anderweitige Regelung unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.

(6) Die Gliedkirchen können in ihren Anwendungsbestimmungen ergänzende Regelungen treffen.

§ 38 Mitbestimmung



(1) ₁Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder kirchengerichtlich ersetzt worden ist *oder die Einigungsstelle gemäß § 36a entschieden hat.* ₂Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist.

§ 38 Mitbestimmung



(4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zu Stande, kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Weigerung das Kirchengeschicht anrufen. *Die Anrufung des Kirchengeschichts ist für Regelungsstreitigkeiten bei Angelegenheiten nach § 40 ausgeschlossen, wenn eine Einigungsstelle gemäß § 36a besteht. In diesen Fällen entscheidet die Einigungsstelle auf Antrag eines der Beteiligten. In Regelungsstreitigkeiten nach § 36a Absatz 1 können Mitarbeitervertretungen und Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach festgestellter Nichteinigung die Einigungsstelle anrufen.*

§ 47 Initiativrecht



*(3) Die Anrufung des Kirchengerichts ist für
Regelungsstreitigkeiten in Angelegenheiten nach § 40
ausgeschlossen, wenn eine Einigungsstelle nach § 36a
besteht. In diesen Fällen unterbreitet die Einigungsstelle
den Beteiligten einen Vermittlungsvorschlag.*

§ 49 JAV



Die Gliedkirchen können bestimmen, dass nur Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der mit in der Regel 5 – 15 Wahlberechtigten; Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist,

wählbar sind. ₃ Gewählt werden
eine Person bei Dienststellen

drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel **16 - 50 Wahlberechtigten;**

- *fünf Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 50 Wahlberechtigten.*

§ 51 Aufgaben der Vertrauensperson ...



(1) *Aufgaben und Befugnisse der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestimmen sich nach den §§ 177 bis 179 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.*

(2) In Dienststellen mit in der Regel mindestens **100** schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Vertrauensperson nach Unterrichtung der Dienststellenleitung die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Person zu bestimmten Aufgaben heranziehen.

(4) Schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Recht, bei Einsicht in die über sie geführte Personalakte die Vertrauensperson *der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen* hinzuzuziehen. *Die Vertrauensperson bewahrt über den Inhalt der Daten Stillschweigen, soweit sie der schwerbehinderte Mensch nicht von dieser Verpflichtung entbunden hat.*



§ 52 Persönliche Rechte und Pflichten ...

1) Für die Rechtsstellung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten die §§ [19](#) bis 22, [28](#) und [30](#) entsprechend. *Ergänzend gilt § 179 Absatz 6 bis 9 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.*

§ 61 Durchführung des kirchengerichtlichen...



(1) Sofern keine besondere Frist für die Anrufung der Kirchengerichte festgelegt ist, beträgt die Frist zwei Monate nach *Abschluss der Erörterung*.

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit



BAUMANN-CZICHON

ARBEITSRECHT @ BREMEN.DE · WWW.BAUMANN - CZICHON.DE · 0421. 439 33 44

WEIDENBACH & GESELL

STEUERBERATER @ BREMEN.DE · WWW.STEUERBERATER-BREMEN.DE · 0421. 439 33 21

WEBA-TREUHAND STEUERBERATUNGS GMBH

WEBA @ BREMEN.DE · WWW.WEBA-TREUHAND.DE · 0421. 439 33 21